Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 25.07.17 **Nr. 11/2017**

Evaluationsordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007, S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.Dezember 2016 (Nds. GVBl. Nr. 20/2016, S. 308), ist die Evaluationsordnung der HMTMH am 05.07.2017 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

Präambel 2
§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Ziele 2
§ 3 Allgemeine Grundsätze 2
§ 4 Zuständigkeiten 3
§ 5 Lehrveranstaltungsevaluation (LVE) 4
§ 6 Studiengangsevaluation 4
§ 7 Alumnibefragung 4
§ 8 Systembefragung 5
§ 9 Forschung und künstlerische Vorhaben und Projekte 5
§10 Datenschutz; Umfang und Behandlung der zu erhebenden Daten 5
§ 11 Löschung und Anonymisierung 6
§ 12 In-Kraft-Treten 6

Präambel

[1]Evaluation zeigt mit Hilfe von Untersuchungen, Erhebungen und Befragungen, ob etwas so ist, wie es sein soll. [2]Daher führt die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover im Rahmen ihres Qualitätsmanagements interne Evaluationen von Studium, Lehre, Forschung und künstlerischen Vorhaben und Projekten durch.

[1]Die Evaluation dient dazu, die Leistungen der Hochschule nach innen und außen transparent zu machen, Entwicklungspotenziale aufzuzeigen und die Relevanz der Ausbildung für den beruflichen Weg der Absolventinnen und Absolventen zu überprüfen. [2]Ein wesentliches Qualitätskriterium für die Evaluation ist der Respekt vor den Betroffenen und die Achtung ihrer Rechte. [3]Die Regeln des Datenschutzes werden beachtet. [4]Der Gleichstellungsauftrag findet Berücksichtigung. [5]Eine angemessene Evaluation setzt voraus, dass ausschließlich Daten erhoben werden, die im Rahmen des Qualitätsmanagements notwendig sind. [6]Dazu muss der gesamte Evaluationsprozess den Prinzipien der Angemessenheit, Zweckmäßigkeit und Sorgfalt genügen. [7]Der gesamte Evaluationsprozess läuft mit äußerster Sorgfalt ab.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Bewertungsverfahren und Verarbeiten der personenbezogenen Daten bei der internen Evaluation gemäß § 5 NHG insbesondere in den Bereichen

- Studium und Lehre (einschließlich Lehrangebot, Studienorganisation, Verwaltung etc.)
- Forschung und künstlerische Vorhaben und Projekte
- Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses.

(2) Auf Grund dieser Ordnung können die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben werden (§ 17 NHG).

§ 2 Ziele

(1) Die Evaluationsverfahren dienen der Qualitätssicherung und -verbesserung der Aufgabenerfüllung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule.

(2) Evaluationsergebnisse dienen

a) der Vorbereitung von Entscheidungen hinsichtlich der Ressourcenzuteilung innerhalb der Hochschule,

b) der Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung sowie

c) der Rechenschaftslegung der Hochschule gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) [1]Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind verpflichtet, zur Erfüllung der Hochschulaufgaben an der Evaluation mitzuwirken. [2]Alle am Prozess beteiligten Personen sind zu höchster Vertraulichkeit verpflichtet.

(2) [1]Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte ist bei der Entwicklung von Verfahren und Instrumentarien zur internen Evaluation zu beteiligen. [2]Vor der Einführung derartiger Verfahren ist ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) [1]Bei der Entwicklung der Evaluationsinstrumente ist der Gleichstellungsauftrag der Hochschule nach § 3 Abs. 3 NHG zu berücksichtigen. [2]Die Gleichstellungsbeauftragte ist dabei zu beteiligen.

§ 4 Zuständigkeiten

(1) [1]Für die Entwicklung der Evaluationsinstrumente ist eine vom Senat eingesetzte paritätisch besetzte Kommission zuständig. [2]Der Kommission sollen mindestens angehören:

- ein Mitglied des Präsidiums,
- eine Studiendekanin bzw. ein Studiendekan
- eine Vertreterin/ein Vertreter der künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden

aufgrund ihres Amtes

- die Gleichstellungsbeauftragte

aufgrund der Funktion

- die mit der Durchführung der Evaluation beauftragte Mitarbeiterin der Verwaltung/der mit der Durchführung der Evaluation beauftragte Mitarbeiter der Verwaltung.

[3]Die künstlerischen und wissenschaftlichen Bereiche sollen in angemessener Weise vertreten sein.

(2) Für die interne Evaluation von Studium, Lehre und Forschung ist das von der Senatskommission entwickelte und vom Senat im Einvernehmen mit den Studiendekaninnen und -dekanen verabschiedete und vom Präsidium gebilligte Instrumentarium nach Maßgabe dieser Ordnung zu verwenden.

(3) [1]Im Rahmen der Evaluation werden die folgenden Befragungen durchgeführt:

- Lehrveranstaltungsevaluation des Künstlerischen Einzelunterrichtes sowie des künstlerischen und wissenschaftlichen Gruppenunterrichtes (§ 5)
- Studiengangsevaluation (§ 6)
- Alumnibefragung zum Überprüfen der Relevanz der Ausbildung für den beruflichen Weg (§ 7)
- Systembefragung HMTMH (§ 8).

[2]Desweiteren werden

- Selbstberichte zu Forschung, künstlerischen Vorhaben und Projekten (§ 9)

zur Erfüllung der Ziele dieser Ordnung herangezogen.

(4) Alle Studiendekaninnen und Studiendekane erstellen nach Rücksprache mit den Studiengangsprecherinnen und Studiengangssprechern alle drei Jahre einen Evaluationsbericht für das Präsidium und den Senat.

(5) Näheres regelt der Evaluationsleitfaden.

§ 5 Lehrveranstaltungsevaluation (LVE)

(1) Jede Lehrveranstaltung der Hochschule wird evaluiert.

(2) [1]Die LVE wird für die Lehrveranstaltungen (künstlerischer Einzelunterricht und alle Gruppenunterrichte) einer Studienkommission in den Wintersemestern durchgeführt. [2]Die drei Studienkommissionen der Hochschule werden dabei abwechselnd der Reihe nach, beginnend mit der Studienkommission I, evaluiert (Turnusmäßige LVE)

(3) In den Sommersemestern ist die Teilnahme der Lehre an der Lehrveranstaltungsevaluation freiwillig (freiwillige LVE).

(4) Die Lehre wird von der zuständigen Stelle in der Verwaltung zu Beginn jeden Semesters über die in dem Semester angewendete Form der LVE informiert.

(5) Eine Lehrveranstaltung ist in sich geschlossener Unterricht mit der gleichen Teilnehmergruppe, die mehrere Semester umfassen kann.

(6) [1]Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden beim Erreichen der Anonymisierunggrenze von 10 und mehr Fragebögen den Dozentinnen und Dozenten direkt übermittelt. [2]Das Präsidium erhält alle Ergebnisse, auch wenn sie unter der Anomymisierungsgrenze liegen.

(7) Die Gesamtergebnisse zur Lehrveranstaltungsevaluation werden in anonymisierter Form im Intranet der Hochschule veröffentlicht.

§ 6 Studiengangsevaluation

(1) Die Studiengangsevaluation dient der Erfassung von Bewertungen zur Infrastruktur, Lehrangebot, Lehrinhalten, Lernbedingungen, Beratungs- und Betreuungsangebot, Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie Nachwuchsförderung.

(2) Eine Befragung der Studierenden findet jeweils im vorletzten Semester gemäß der Regelstudiendauer statt.

(3) Eine Befragung der Lehrenden findet alle drei Jahre statt.

(4) Die Ergebnisse der Studiengangsevaluation werden dem Präsidium, den Studiendekaninnen und -dekanen, den jeweiligen Studiengangsprecherinen und -sprechern und in anonymisierter Form den Fachgruppensprecherinnen und -sprechern zur Verfügung gestellt.

(5) Die Gesamtergebnisse zur Studiengangsevaluation werden in anonymisierter Form im Intranet der Hochschule veröffentlicht.

§ 7 Alumnibefragung

(1) [1]Die regelmäßige Befragung der Absolventinnen und Absolventen dient der rückblickenden Bewertung von Studium und Lehre. [2]Ziel ist es vorrangig zu ermitteln, welche Bedeutung die im Studium erworbenen Qualifikationen für den bisherigen beruflichen Werdegang hatten. [3]Die Alumnibefragungen werden jeweils ein bzw. fünf Jahre nach dem Abschluss durchgeführt.

(2) Die Ergebnisse der Befragung werden dem Präsidium, den Studiendekaninnen und -dekanen und den Fachgruppensprecherinnen und -sprechern zur Verfügung gestellt.

(3) Die Gesamtergebnisse zur Alumnibefragung werden in anonymisierter Form im Intranet der Hochschule veröffentlicht.

§ 8 Systembefragung

(1) Die Befragung der Lehrenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung dient der Evaluation von Organisation, Infrastruktur und Managementprozessen der Hochschule.

(2) Die Systembefragung soll regelmäßig stattfinden, mindestens aber im Zeitraum von fünf Jahren.

(3) Die Ergebnisse der Befragung werden dem Präsidium zur Verfügung gestellt.

(4) Die Gesamtergebnisse zur Systembefragung werden in anonymisierter Form im Intranet der Hochschule veröffentlicht.

§ 9 Forschung und künstlerische Vorhaben und Projekte

(1) Die künstlerischen und wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschule legen mindestens alle vier Jahre einen Selbstbericht über künstlerische Vorhaben und Projekte bzw. Forschungsvorhaben vor.

(2) Diese Berichte sind hochschulöffentlich.

§ 10 Datenschutz; Umfang und Behandlung der zu erhebenden Daten

(1) [1]Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluationsverfahren nur erhoben werden, soweit dies für den Evaluationszweck zwingend erforderlich ist. [2]Die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der Hochschule erfolgt u.a. durch Auswertung der erhobenen Daten. [3]Sie ist auf den vorab festgelegten Evaluationszweck zu beschränken.

(2)[1]Die für die Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur weiterverarbeitet werden, soweit ein Gesetz, eine andere Rechtsvorschrift oder diese Ordnung dies vorsehen. [2]In anderen Verwaltungsverfahren auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 Satz 1 NHG erhobene und verarbeitete personenbezogene Daten dürfen für Zwecke der internen Evaluation in zwingend erforderlichem Umfang genutzt werden.

(3) Zu Zwecken der Evaluation können folgende personenbezogene Daten, einschließlich der durch §17 Abs. 1 NHG festgelegten Daten, verarbeitet werden:

- Studien- und lehrbezogene Daten
- Daten zum wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs
- forschungsbezogene Daten
- Daten zu künstlerischen Vorhaben und Projekten.

(4) [1]Soweit in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nichtöffentlicher Sitzung. [2]Die Beteiligten sind auf das Datengeheimnis nach § 5 NDSG sowie die Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbestände in §§ 28, 29 NDSG besonders hin zu weisen (Beispielsweise durch einen entsprechenden Hinweis in der Einladung).

(5) [1]Die HMTMH ist befugt, die nach dieser Ordnung zu Zwecken der internen Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten an eine vom Land und der Hochschule unabhängige und wissenschaftsnahe Einrichtung zur externen Evaluation der Hochschule gemäß § 5 Abs. 1 NHG weiterzuleiten. [2]Die Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zur Auswertung von Evaluationsergebnissen im Rahmen der Zuständigkeit der empfangenen Stelle. [3]Diese hat die Zweckbindung der Daten zu beachten und darf die Daten nur mit Zustimmung der HMTMH und nur dann an einer anderen Stelle weiterleiten, wenn diese ihrerseits Evaluationen auswerten. [4]Im Falle der Übermittlung von Daten ist die Herkunft der Daten durch Quellenangabe zu kennzeichnen.

(6) [1]Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind der Gegenstand der Evaluation, das angewandte Verfahren sowie die zu erhebenden Einzelangaben zu dokumentieren. [2]Die Dokumentation ist im Vorfeld der Evaluation hochschulöffentlich zugänglich zu machen.

(7) [1]Die Weitergabe von Ergebnissen der internen Evaluation, die personenbezogene Daten beinhalten, ist grundsätzlich nur mit -jederzeit widerruflicher- schriftlicher Einwilligung der Betroffenen zulässig. [2]Ohne Einwilligung dürfen solche Evaluationsergebnisse nur weitergegeben werden, wenn dies grundsätzlich gesetzlich vorgesehen ist. [3]Innerhalb der HMTMH ist die Weitergabe der Evaluationsergebnisse ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig, wenn es für das Erreichen des Evaluationszweckes zwingend erforderlich ist.

(8) Zur Information der Öffentlichkeit sind ausschließlich anonymisierte Evaluationsergebnisse zu verwenden.

(9) Für die Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist die bzw. der behördliche Datenschutzbeauftragte zuständig.

§ 11 Löschung und Anonymisierung

(1) Die nach dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten sind zu vernichten, sobald sie zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich sind.

(2) [1]Unabhängig davon ist spätestens ein Jahr nach der Erhebung von Evaluationsdaten zu prüfen, ob eine weitere Aufbewahrung der dafür erhobenen personenbezogenen Daten notwendig ist. [2]Die Prüfung und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren.

(3) Die in der Evaluation erhobenen Bewertungen von Studierenden und anderen Evaluatoren sind ausschließlich anonymisiert zu speichern und auszuwerten.

(4) Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HMTMH in Kraft, gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (Verkündungsblatt 05/2015 vom 24.8.2015) außer Kraft.